

erp-Richtlinie | 01. Jänner 2013

# Allgemeine Bestimmungen für die erp-Programme der Sektoren Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehr

#### **Ziele**

Durch spezifische Maßnahmen der direkten Wirtschaftsförderung soll der ERP-Fonds zur Strukturverbesserung der österreichischen Wirtschaft beitragen. Mittels der Unterstützung anspruchsvoller Projekte sollen Impulse zu nachhaltigem Wachstum und zur Beschäftigung gegeben werden. Auf die Umweltverträglichkeit der Projekte wird besonderer Wert gelegt.

Die sektorspezifischen Zielsetzungen sind bei den einzelnen Programmen angeführt.

# **Antragsberechtigte**

Die jeweils Antragsberechtigen sind bei den einzelnen erp-Programmen der Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus und Verkehr angegeben.

Leistungen zu Gunsten von Gebietskörperschaften darf der Fonds gemäß § 4 Absatz 3 des ERP-Fonds-Gesetzes nicht erbringen.

## Förderungsfähige Projekte

Die Voraussetzungen für die Förderungsfähigkeit eines Projektes sind bei den einzelnen erp-Programmen ausgeführt.

Die höchste Förderungswürdigkeit kommt einem Projekt bei Zusammentreffen hoher Impulse für ein nachhaltiges Unternehmenswachstum und die Beschäftigung sowie Qualitäts- und Strukturverbesserung bzw. strategischer Bedeutung zu. Insbesondere werden im Rahmen der Beurteilung der Förderungswürdigkeit folgende Kriterien berücksichtigt:

 strukturpolitische Relevanz des Projektes sowie Bedeutung des Unternehmens für die Region

- Umweltverträglichkeit: öko-, energie- bzw. ressourceneffiziente Verfahren, Produkte und Dienstleistungen
- Sozialverträglichkeit
- wirtschaftliche Situation des Unternehmens

Die Darstellung einer angemessenen Förderungshöhe kann unter Einbeziehung zusätzlicher EU-, Bundes- und Landesmittel erfolgen. Dies geschieht in enger Abstimmung mit anderen Förderungsgebern, insbesondere mit den Landesförderungsstellen.

Die Förderungen sollen die Umsetzung eines Projektes erleichtern bzw. beschleunigen und das Unternehmen in seiner dynamischen Entwicklung unterstützen.

Ein förderungsfähiges Projekt sollte nach Art und Umfang auch für ein wirtschaftlich gut fundiertes Unternehmen eine spürbare finanzielle Belastung darstellen. Daher sollen Unternehmen mit einem so hohen Stand an liquiden Mitteln, dass die Finanzierung der Investitionsvorhaben durch Aktiventausch möglich ist (Vermeidung von Mitnahmeeffekten), nicht unterstützt werden.

## Projektdurchführungszeitraum

Die Durchführung des förderungsfähigen Projektes soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten (Ausnahme: Vorhaben des Sektors Forstwirtschaft).

#### Kredithöhe

In der Regel zwischen EUR 100.000,00 und EUR 7,5 Mio. pro Projekt und Jahr (in Ausnahmefällen ab EUR 100.000,00), im erp-Kleinkreditprogramm zwischen EUR 10.000,00 und EUR 100.000,00.



Bei den einzelnen erp-Programmen der Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus und Verkehr sind nähere Detailangaben enthalten.

Bei der Festlegung der erp-Kreditquote wird darauf geachtet, dass ein angemessener Teil der Projektkosten durch Eigenmittel oder ungeförderte Fremdmittel finanziert wird.

Projekte, bei denen die erp-Kreditquote nicht mehr als 20 % der förderungsfähigen Kosten betragen würde (»Bagatellgrenze«), werden nur in Ausnahmefällen unterstützt.

# erp-Kreditkonditionen

Eine aktuelle Übersicht der Zinssätze und Tilgungsmodalitäten findet sich im Beiblatt "erp-Kreditkonditionen und Barwerte".

# Kreditausnützung

Der Ausnützungszeitraum für den erp-Kredit beträgt für den Sektor Tourismus maximal ein Jahr, für die Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehr maximal ein halbes Jahr (Ausnahme: Sparte Aufforstung im erp-Forstwirtschaftsprogramm; für Kulturschutz- und -pflegemaßnahmen kann der Kreditausnützungszeitraum einschließlich tilgungsfreier Zeit bis zu fünf Jahre betragen). Mit Ablauf dieser Ausnützungsfrist beginnt die eigentliche Kreditlaufzeit (tilgungsfreier Zeitraum und Tilgungszeit); jede Verlängerung der ursprünglich festgelegten Ausnützungsfrist geht zu Lasten der tilgungsfreien Zeit.

#### **Kreditlaufzeit**

Die Kreditlaufzeit orientiert sich im Allgemeinen an der wirtschaftlichen Lebensdauer der geförderten Investition, die tilgungsfreie Zeit an der erwarteten Realisierung von Erträgen aus dem Projekt. Die jeweiligen Kreditkonditionen sind bei den einzelnen erp-Programmen angegeben.

#### Zinssätze

Bei den einzelnen erp-Programmen sind die zum Zeitpunkt der Richtlinienerstellung geltenden Zinssätze angegeben; eine allfällige Änderung der Zinssätze während des Wirtschaftsjahres wird vom ERP-Fonds in adäquater Weise kundgemacht.

Der ERP-Fonds ist berechtigt, die erp-Kreditzinssätze für künftige Genehmigungen während des Wirtschaftsjahres entsprechend anzupassen, wenn sich die von der Europäischen Kommission festgelegte Grundlage für die Berechnung des Förderungsbarwertes (z. B. Basis-/Referenzzinssatz) ändert. Die Anpassung wird dabei dergestalt erfolgen, dass der Förderungsbarwert eines erp-Kredites für ein bestimmtes erp-Programm über einen längeren Zeitraum hinweg möglichst stabil bleibt.

Der Basiszinssatz wird auf der Homepage der Europäischen Kommission veröffentlicht (http://ec.europa.eu/comm/competition/state\_aid/others/reference\_rates.html).

Während der gesamten Laufzeit eines erp-Kredites gelten grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Genehmigung (Kreditzustimmungserklärung) festgelegten Zinssätze. Sollten sich die Zinsen auf dem Geld- und Kapitalmarkt wesentlich erhöhen (das heißt, der 1-Jahres EURIBOR steigt auf mindestens 11 %) und somit auch die EU-Referenzzinssätze während der Kreditlaufzeit wesentlich steigen, dann können auch für bereits genehmigte erp-Kredite die Zinssätze auf der Grundlage der erp-Richtlinien des laufenden Geschäftsjahres entsprechend angepasst werden. Sofern hierüber kein Einvernehmen mit dem Kreditnehmer erzielt wird, steht es jedem Vertragspartner frei, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten aufzukündigen.

Der Basiszinssatz für den sprungfixen Zinssatz beträgt für alle Sektoren grundsätzlich 3,75 % p.a. (Ausnahme: in der Sparte Aufforstung im Sektor Forstwirtschaft beträgt dieser 2 % p.a.).

Steigt der 1-Jahres EURIBOR in den letzten drei vor der Zinsperiode veröffentlichten Monaten (= ohne Vormonat; auf 6 % oder mehr bzw. 7,5 % oder mehr, so wird ab dem jeweils auf die Veröffentlichung folgenden Quartal ein Verzinsungszuschlag von 1 %-Punkt bzw. 2 %-Punkten (jeweils auf den Basiszinssatz) in Rechnung gestellt.

Sinkt der 1-Jahres EURIBOR in den letzten drei vor der Zinsperiode veröffentlichten Monaten unter 4,5 %, (3 %), so wird ein Verzinsungsabschlag von 1 %-Punkt (2 %-Punkten) bzw. von 1,5 %-Punkten (2 %-Punkten) im Sektor Tourismus (jeweils vom Basiszinssatz) in Rechnung gestellt. In der Sparte Aufforstung im Sektor Forstwirtschaft beträgt der Abschlag zum Basiszinssatz in jedem Fall maximal 1 Prozentounkt.

Steigt der 1-Jahres EURIBOR in den letzten drei vor der Zinsperiode veröffentlichten Monaten über die vorerwähnten Grenzen, so wird der Verzinsungsabschlag reduziert bzw. nicht mehr verrechnet.

Zusammengefasst ergibt sich folgende Berechnungsmodalität für den sprungfixen Zinssatz:

Entwicklung des 1-Jahres-EURIBOR	tatsächlich in Rechnung gestellter Zinssatz		
	Aufforstung	Tourismus	alle übrigen Sektoren
Bis unter 3 %	1 %	1,75 %	1,75 %
3 % bis unter 4,5 %	1 %	2,25 %	2,75 %
4,5 % bis unter 6 %	2 %	3,75 %	3,75 %
6 % bis unter 7,5 %	3 %	4,75 %	4,75 %
7,5 % oder mehr	4 %	5,75 %	5,75 %

# Zuzählungsentgelt und Bereitstellungsgebühr, Rückzahlung, vorzeitige Tilgung

Das Zuzählungsentgelt beträgt 0,9 % der erp-Kreditsumme und ist bei der ersten (Teil-)Ausnützung des erp-Kredites, spätestens jedoch mit Ablauf der ursprünglich festgelegten Ausnützungszeit, fällig. Die Höhe des Zuzählungsentgelts bleibt von Kreditkürzungen auf der Grundlage von späteren Projektabänderungen oder des Gesamtverwendungsnachweises unberührt.

Für erp-Kredite, welche vom Kreditnehmer nicht während der ursprünglich festgelegten Ausnützungszeit ausgeschöpft wer-



den, wird nach Ablauf der Ausnützungsfrist eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 1 % p.a. der noch nicht ausgenützten erp-Kreditsumme in Rechnung gestellt, sofern in den Detailbestimmungen des jeweiligen erp-Programms oder in der Kreditzustimmungserklärung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Rückzahlung des erp-Kredites hat in der Regel in Halbjahresraten jeweils per 01.04. und 01.10. eines Jahres zu erfolgen.

Eine vorzeitige Rückzahlung des erp-Kredites ist nur im Einvernehmen mit dem ERP-Fonds möglich; es wird in der Regel eine Gebühr von 2 % des vorzeitig getilgten Kreditbetrages in Rechnung gestellt.

Wird im Zuge einer Projektabänderung oder der Endabrechnung eines Projektes der Kreditbetrag nachträglich angepasst (gekürzt) und entsteht dadurch ein Rückforderungsanspruch, so wird für den zurückgeforderten Betrag keine Gebühr in Rechnung gestellt, sofern die grundsätzlichen Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind.

Wird die Kreditzusage wegen Entfall von Förderungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen, ist bei einem Verstoß gegen zwingende beihilfenrechtliche Bestimmungen auch der rechtswidrige Förderungsbarwert verzinst zurückzuerstatten.

# **Besicherung des Kredites**

Jeder erp-Kredit muss ausreichend besichert sein (z. B. Bankhaftung, aws-Garantie, Haftung der ÖHT).

## **Sonstige Bestimmungen**

Unternehmen, die bei der Durchführung des Investitionsvorhabens bzw. im laufenden Geschäftsbetrieb gegen umweltrelevante Rechtsvorschriften verstoßen, können nicht unterstützt werden. In diesem Zusammenhang sind dem ERP-Fonds während des gesamten Förderungszeitraumes auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Bei gravierenden Verstößen ist der ERP-Fonds berechtigt, den erp-Kredit sofort fällig zu stellen.

In gleicher Weise ist der ERP-Fonds berechtigt, die Kreditzusage zu widerrufen, sobald dem geförderten Unternehmen während der Kreditlaufzeit grobe Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen nachgewiesen werden können, insbesondere wenn Arbeitskräfte ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Pflichtversicherung (»Schwarzarbeit«) beschäftigt werden.

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, geschlechtsspezifische Diskriminierungen bei Arbeitsverhältnissen aller Art zu vermeiden und das Gleichbehandlungsgesetz (BGBI. I Nr. 66/2004 in der geltenden Fassung) zu beachten.

Zur Sicherstellung des Projekterfolges ist das geförderte Unternehmen weiters verpflichtet, die Belegschaft in geeigneter Form zu informieren und einzubinden.

#### **EU-Beihilfenrecht**

Das EU-Beihilfenrecht bildet die Grundlage für Zulässigkeit und Ausmaß von öffentlichen Förderungen (Beihilfen). In den so genannten Gruppenfreistellungsverordnungen und/oder Gemeinschaftsrahmen/Leitlinien sind sämtliche maßgeblichen Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen festgelegt. Für jedes Projekt ist insbesondere sicherzustellen, dass die Förderungsfähigkeit gegeben ist und die maximal erlaubte Förderungsintensität (kumulierter Gesamtförderungsbarwert — bestehend aus Zuschüssen, zinsbegünstigten Krediten, öffentlichen Haftungen, etc. — im Verhältnis zu den Projektkosten) nicht überschritten wird.

Für die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen siehe Beiblatt "Definition kleine und mittlere Unternehmen" gemäß EU-Beihilfenrecht.

Auf Basis der erp-Programme werden keine Förderungen für oder während einer Rettungs- und/oder Umstrukturierungsphase im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABI. C 244/2 vom 01.10.2004) vergeben.

Weiters sind jene Unternehmen von einer Förderung ausgeschlossen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission nicht Folge geleistet haben.

Der ERP-Fonds behält sich vor, jederzeit Einschränkungen oder Änderungen zu genehmigten Förderungen vorzunehmen, wenn sich diese zwingend aus dem EU-Beihilfenrecht oder sonstigen internationalen Verpflichtungen ergeben.

Bediensteten der Europäischen Kommission oder deren Beauftragten sind im Rahmen der Beihilfenkontrolle gemäß Verordnung (EG) Nr. 659/1999 (ABI. L 83/1 vom 27.03.1999) Nachprüfungen vor Ort zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

## **Antragsstellung**

erp-Kreditanträge sind vor Projektbeginn unter ausschließlicher Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars bei den ermächtigten Kreditinstituten (Treuhandbanken) einzubringen. Das Formular kann beim ERP-Fonds direkt oder über das Internet bezogen werden.

Anträge, welche von Unternehmen oder von nicht ermächtigten Kreditinstituten direkt beim ERP-Fonds eingereicht werden, können bis zur formellen Einreichung über eine Treuhandbank in Evidenz genommen werden, in der Regel jedoch nicht länger als sechs Monate.

Eine Detailprüfung des Antrages ist nur bei fristgerechter Einreichung im Wege der Treuhandbank und bei Vorliegen vollständiger Unterlagen möglich.

erp-Kredite werden auf der Grundlage des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBI. Nr. 207/1962 in der geltenden Fassung, gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Einräumung eines erp-Kredites.

Verträge über Kredite aus erp-Mitteln sind von Rechtsgeschäftsgebühren gemäß § 33 TP 19 Absatz 4 Ziffer 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. 1957/267 in der geltenden Fassung, befreit.



# erp-Tourismusprogramm

erp-Kreditanträge des Tourismussektors sind unter ausschließlicher Verwendung der bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H., Parkring 12a, 1011 Wien (www.oeht.at), aufliegenden Formulare bei diesem Institut einzubringen.

Die Antragstellung muss vor Baubeginn erfolgen. Das Vorliegen der baubehördlichen Genehmigung und der Gewerbeberechtigung ist Voraussetzung für die Vorlage des Antrages an die Tourismus-Fachkommission.

